

π λ
228





360,20.

II l
228

Reichs-Gutachten

Von 22. Junii 1731.

sammit

Dessen Beylagen sub Sign. o.

und

Kaiserliches

COMMISSIONS - DECRETUM RATIFICATORIUM

obigen Reichs-Gutachtens vom 4. Septembr. Anno 1731.

Der

Handwerker abgestellte Weißbräuche

betreffend.

Nach dem zu Regensburg gedruckten Exemplar.

Dresden, zu finden bey Christian Kobering.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALLE)



Reichs - Gutachten.

S Er Röm. Kayserl. Maj. zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigten höchst-ansehnlichen *Principal-Commissarii* Hrn. Frobeni Ferdinand, Gefürsteten Land-Grafen zu Fürstenberg Miskirchen, Grafen zu Heiligenberg u. Werdenberg, Land-Grafen in Baar, Herrn zu Hausen in Rinckinger Thal, Ritter des glühenden Bliekes. Kayserl. Majest. würckl. geheimbden Raths Hochfürstl. Gn. bleibet hiemit ohnverhalten: Als in allen dreyen Reichs-Collegiis aus denen den 13. Maji 1727. und 24. Octobr. 1730. per *Dictarum publicam Statibus communitatis* Kayserl. respective *Ratificatorio* und *Decreto Commissionis Casareae* durch ordentlichen Vortrag angezeigt, und zur Berathschlagung gezogen worden; wie daß Kayserl. Majest. zwar kein Bedencken trügen, den Inhalt des Reichs Gutachtens vom 3. Mart 1672. und 18. Decembr. 1680. samt dem dabey gelegten Project zu Abstellung der eingerissenen Mißbräuchen deren Handwerckern im H. Röm. Reich genehm zu halten; weilen aber von Anno 1672. bis anhero die Zeiten und Welt-Sachen sich viel und merklich geändert, und dahero Allerhöchst Dieselbe von Churfürsten, Fürsten u. Ständen des Reichs vorhero nochmal erwarten wolten, ob bey bedachten Project noch etwas zu erinnern seyn möchte; So ist in Durchgeh- und Examinirung gemeldten Project nach der Sachen Wichtigkeit, und deren Umständen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden, daß nach ihiger Zeit mehr gemeldtes Project, wie die Beilage *sub Sign.* ausweist, zu ändern, und Se. Kayserl. Maj. (wie hiemit beschiehet) *allerunterthänigst* zu untersuchen wären, Sie geruhen möchten, das iho errichtete Reichs Gutacht u. in seinen *sub Sign.* angeschirten *Punctis* allergnädigst zu ratificiren, deme vorgangen, die Kayserl. Patenten dar nach mit ehesten ins Reich ergehen, und selbige, wie gewöhnlich, publiciren, so fort auch denen Kayserl. und des Reichs höchsten Gerichten verkündigen zu lassen.

Womit Deroselben der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandten sich besten Fleißes und geziemend empfehlen. *Signatum* Regensburg den 22. Junii 1731.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cansley.

Beilage *sup Sign.* zu obigem Reichs-Gutachten gehörig

Nachdeme vorgekommen, daß ob zwar in verschiedenen Reichs Abschieden insonderheit Maber der eingerichteten Reformation guter Policen im Jahr 1530. *tit. 39. item 1548. tit. 36. & 37.* sodann 1577. *tit. 37. & 38.* wegen Abstellung der bey denen Handwerckern insgemein so wohl, als absonderlich mit denen Handwercks. Knechten, Söhnen, Gesellen u. Lehr. Knaben eingerissener Mißbräuche allbereits gar heilsame Fürs. bung beschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach u. nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen; Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs-Abschied *de An. 1654 §* Wie nun solches von denen *Causis Mandatorum & simplicis querele* *Sc. 106.* verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern auch folgender Gestalt zu verbessern u. zu vermehren:

1.) Sollen

ihnen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevollet, daß jemand in irgend einem Ort
Gutbefinden zu deputiren, anzustellen Macht habe, auch an keinem Ort einige Handwercks
Articul, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Land
des oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit, (wie dann jedem Reichs Stand
obnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Laufften und Umständen, Krafft besitzender Riega
lien, alle Landesherrl. Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung
der Innungs Briefe in ihren Gebiet allweg vorbehalten bleibt, nach vorgängiger gnug
samer Erweg und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmiret und
bekräftiget, hingegen alle diejenigen, welche von denen Handwercksleuten, Meistern u. Ge
sellen allein für sich, und ohne nur gedachter Obrigkeit Erlaubniß, Approbation und Confir
mation ausgerichtet worden, oder ins künfftige ausgerichtet u. eingeführet werden möchten,
null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn, wenn auch dieselbe im H. R. Reich, es seye wo es
wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hier wider vergreifen, auch auf Obrig
keitliche Ahndung davon nicht absehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehener
Obrigkeitliche Erkänntniß wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich
auf ihren Handwerckern an keinem Orte passiret, sondern von jedermänniglich von Hand
wercks unfähig u. untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, *ad Valvas Curiarum*
oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel,
bis sie solchen ihren Verbrechen und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafft, und *publi
ca autoritate* zu ihren Handwerckern wiederum *admittiret* worden. Mit welcher
Straffe auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertreter hindangeseht
berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkänntniß vor tüchtig und Handwercks
fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten zu verfahren.

2) Damit nun bey solchen Handwercks, schädlichen Mißbräuchen auch das bißhero fast
gemein und zur Gewohnheit wordene Aufftreiben der Gesellen, wie auch derselben unver
nünftiges Aufstehen und Austreten ins künfftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die
Wurzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grunde gehoben
werde; So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert und verbesserten
Ordnung ausgedruckten Straffen gänzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber
gleichwohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalt, daß bey al
len und jeden Handwerckern und Zünfften, wie die Rahmen haben mögen, ein Lehr Junge,
so aufgedungen wird, seinen Geburts Brieff, oder andere gültige Urkund seines Herkom
mens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister Lade lege, und wann er loßgespro
chen worden, den erhaltenen Lehr Brieff ebenfalls, also beydes in *Originali* demeltdter Mei
ster Lade zur Verwahrung gebe, auch so lange, bis er sich an einen gewissen Ort, aus welchem
er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits und Hand
wercks Siegel mitbringen muß, würcklich setzen und Meister werden will, dasebst lassen,
das Handwerck hingegen ihme zu seinen Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er die
selbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch

sey dann, daß er der ersten wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte,) unter dem Handwercks Siegel und der Obermeister Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Brief, oder statt jenes obbe- mercker anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sachen weitläuffrig, 30. bis höchstens 45. Kreuzer Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat, nach diesem Formular:

Wir geschwöhene Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so. . . Jahr alt, und von Statu. . . auch. . . haaten ist, bey uns allhier. . . Jahr. . . Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über- treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einen ieglichen Handwercks-Pur- sen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalb un- sere sämel. Me-Meister, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch über- all zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den 2c.

(LS.) N. Ober-Meister.

(LS.) N. als Meister, wo obiger Gesell

(LS.) N. Ober-Meister.

in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit sucht, bey dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seyn. Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Ab- schrift vom Geburts- und Lehr-Brief, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks- Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zulezt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiters zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst 2. Tage, (wo nicht bey manchen Professionen als zum Exempel Barbieren und Buchdruckern, ohnediß eine mehrere, wohl gar Viertel- und halb-jährige Zeit hergebracht,) vorhero andeuten, sodann in allweg alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen, und aus- führen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kund- baren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit an- zugeigen schuldig, widrigen falls nach Beschaffenheit gebrauchter *Connivenz* mit gezie- mender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn; dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolgt, vielmehr, so ein als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verklümmert, mithin derselbe zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden.

Nun, weilten auch öftters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articuln aus bewegenden Ursachen eine Art zu bestraffen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder denen

Mei-

schafft
selber
amte
und
Auf-
nefe
die E
ge H
sonst
des
Geg
vorb
tigke
men
stell
seine
Geb
ad ej
zu a
eign
neue
eing
Han
tiren
Ges
gege
dem
Res
Fom
des
dur
sen,
vert
soll
St
sche
daf
ger
die

schafft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nach gelassen, sondern dies
 selbst allemahl die vorgefallene Begünstigung so wohl bey denen Ober-Meistern und Be-
 amten, oder bey denen zum Handwercks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden,
 und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze, sonder unnöthigen
 Aufwand, abzuhan, der Ober-Meister und Beamte, oder zur Handwercks-Sach Verord-
 nete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden, verbunden, allenfalls aber, und da
 die Sache von mehrern Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie durch eine gerin-
 ge Handwercks Straffe von ohngefähr 1. bis 2. fl. Rheinl. füglich zu verbüßen stehet, oder
 sonst besorgliche Sviten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen
 des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zuerhohlen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im
 Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich aufgeführt, und will nach
 vorbe-sagter maßen erfolgter bescheidener Aufkündigung, auch ebenfalls gepflogener Rich-
 tigkeit alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingelegte Geburts oder Herkom-
 mens- und Auslernungs-Urkunden samt mitgebrachten Attestat nicht allein wieder zuge-
 stellt, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letztern Orts ein neues Attestat
 seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ohngefähr und höchstens 15. Kreuzer
 Gebühren ohnweigerlich zu ertheilen auf das nechst vorhergehende ältere aber (als welches
ad effectum des Fortwanderns schlechterdings vor ungültig, entkräftet und erloschen
 zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er etwann zu seiner
 eignen Nachricht und Vergnügen aufheben will,) eben daß zu *N. sub dato* - - - er ein
 neues erhalten/kürzlich zu verzeichnen. Geschicht es übrigens, daß einem Gesellen an dem
 eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasigen Ober-Meister des
 Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgeordnetes jüngstes Attestat ohne Entgeld no-
 tiren, was maßen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen
 Gesellen gebrauchet hätte, und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Gesell da-
 gegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefes oder Urkunden unter
 dem Handwercks-Siegel, und mit vorherbeschriebenen Handwercks-Attestat (es wäre dan
Respectu dieses letztern, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darum ge-
 kommen, als welches satfam erwiesenen oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit
 des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhält,
 durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewe-
 sen, daferne zumahlen der Geselle dahin persöhnlich zurück zu kehren, ohnvermögend ist, des
 verlohrenen anderweitige Expedition zubewürcken hätte,) nicht versehen ist, demselben
 soll von keinem Meister, unter was Prätext es auch nur immer seyn möge, bey 20. Rthlr.
 Straffe, Arbeit geben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihm das Ge-
 schenck gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden; vielmehr,
 daferne nach ergangenen und verkündigten diesem und obigen Verbot nichts desto weni-
 ger ein-oder anderer Gesell, welchen üblen Verhaltens wegen vorstehender maßen seine in
 die Bude gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpf-



insonderheit denen Meistern bey willkürlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Röm. Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Frebler und Aufwügeler unverzüglich zur Hafft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch bey versührend ernstlicher Besserung, und Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Bestungs, Bau Straffe belegt werden. Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verlichren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes-Herrschafft erstatteten Bericht für *infam* zu erklären, und seinen Nahmen an Galgen zu schlagen.

3) Wann ein Handwercks-Gesell sein Handwerk an einem Ort nach denen daselbst üblich-Obrigkeitlichen bestätigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbst andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bißhero hin und wieder angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret. für redlich und tüchtig passiret, und disfalls kein Unterscheid gemacht werden.

4) Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung *de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38.* wegen gewisser Verlohnen versehen, daß deren Kinder von den Gassen, Aemtern, Gilten, Innungen, Zünfften und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte *Constitutions* künfftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Landes-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Fron- Thurn- Holz- und Feld-Hüter, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettel-Voigten, Sassenlehrer, Bachfeger, Schäfer und dergleichen, in *Summa* keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein biß auf deren 2te *Generation*, in soferne allensfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinnen mit denen Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätte, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

5) Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches, und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben, brüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern, und gegen die mehrere Zahl deshalb, es sey mündlich, es seye schriftlich, zu schelten, zu schimpffen und zu schmä-

fer, welches von Obrigkeit geschieht, schon oben S. 2. scharff verboten, und nochmahls, sondern die geringste Ausnahm hier verbotzen wird) sich unterfangen, sondern an den Weg Rechts und Richterlicher Hülffe oder Einsicht, sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen und deren Untersuchung, Erkänntiß und Ausspruch gedultia und ruhig erwarten, dergestalt, daß biß zur Rechtskräftigen *Decision* kein Meister und Gesell: vor gescholten, unredlich und Handwercks unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen *respective* bey und neben ihm ohnweigerlich zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgreiffe, und sich selbst einem angeschuldigten in Freibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der und dieselbe seynd als unredlich zu achten, vermittelt vorläufiger Summarischer Obrigkeitl. Erkänntiß von der Handwercks-Arbeit *provisorie* zu *suspendiren*, also daß, was sie andern nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Nichten zugebracht, ihnen wiederfahre, so lange biß die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sache gültlich beygelegt worden. Wolten ingleichen ein oder mehrere Meister und Gesellen diesen und jenen Tzungen, aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müsten sie auch dißfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitliche Erkänntiß und Ausspruch gehorsamt nachkommen. Von denen Meistern will man übrigens ohnediß nicht vermurhen, daß sie gegen geleistete Bürger, oder anderer Unterthanen Pflichten wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erdrechen solten, ausser dem an hinlänglichem Zwangs-Straffe-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woferne aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigen Prätept sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl biß ihnen in dieser und jener vermeinten *pretension* oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweiß auszutreten, und was dahin einschlagenden Rebellschen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler oder Mißethäter solten nicht alleine, wie oben S. 2. schon erwahnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Bestungs-Bau und Gallereen Straffe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitens nicht minder würcklich verursachten Unheils am Leben gestraffet werden. Und wann ein jedes Orts oder wohl gar dies und jene Landes-Obrigkeit sie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird sie die benachbarten, ingleichen die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen dißfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen, sothane benachbarte und Creyß-Ausschreib-Aemter oder Creyß-Obristen aber wären solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Verhaftt zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu lieffern, oder sie wenigstens selbstens behörig zu bestraffen verbunden.

Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder anstrettende Handwercks-Pursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths-Häusern noch sonst einig Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt
ge.

Handwercks-Pursche selbst, sondern auch gegen die H:eler, als Mithelffer derer Aufrü-
rigen, mit obigen Straffen ohnnachlässlich verfahren werden.

6) Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwercks Haupt- und Neben-La-
den grosse Confusion und Trennung verurrsachet, also daß ein Handwerck an einem Orte
reblicher, als an dem andern sey, und die Gesellen an sich zieh: und wer sich bey solchen La-
den nicht einschreiben lästet, oder absindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft ge-
achtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wollen; Als werden alle
und jede solche Haupt-Laden, oder/so genannte Haupt-Hütten hiemit, und in Krafft dies-
ses gänglich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich auf-
gebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkänntniß aus dreyer Herren Lande verbo-
then, vielmehr aber denen Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Lande Sünffte und
Laden einzurichten, diesen die Gesehe allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Bes-
finden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-Differenzien ohne Communication
mit andern Ständen oder Städten, (ausser sie findeten, solche für sich nöthig seyn,) abzu-
thun und zuverbescheiden. Wogegen kein Stand des andern ausstehende Meister und Ge-
sellen an- und aufnehmen oder schützen, diese aber im ganzen Röm. Reich sofort von jeder
männiglich vor Handwercks unfähig und unächtlich gehalten werden sollen: Diesemnach
wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade, so gut und gültig, als die
andere zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Laden, dann ir-
gends einigen Prätext eines des andern Orts Handwerck, besonders etwan gar aus ver-
schiedenen *Territoriis* vor sich fordere, oder ob auch schon ein-oder andere *Cognition*
ihme freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im gering-
sten sich anmassen, jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben
erhaltenen Privilegien oder sonsten wohlhergebrachten *Juribus* ohnnachtheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Or-
ten, ja gar *Territoriis* unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz
zwischen denen Handwerckern ehender gänglich cekiren könnte, wann jedoch ja Fälle sich
ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Briefe anderst nicht, dann durch
jede Orts Obrigkeit nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und dessen Verweiß benge-
sektor Signatur bekletet werden, so, daß ausser dem bey Vermeidung 20. Rthlr. Straffe
weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Briefe an-
nehme, erbreche und beantworte.

Auf gang keine Weise aber dörrffen Meister und Gesellen *in particulari* in Handwercks
mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander
correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschafft-Siegel vorgenommene
Mißbrauch, denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohnediß keine Brüderschafft
ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zugestatten, vielmehr wo sie sich dessen bishe-
ro angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahlich bezulegen
wäre.

unterschieden werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

7.) Ingleichen, und weilten man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledigzehlen der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken derer Handwercks-Gesellen, als welche beytheils Handwerckern, mit keinem freywilligen Geschenck zu frieden, sondern nach ihren Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen. Sodann bey der Meister- und Gesellen Auflags-Geldern und Bestraffungen, und in andere Wege grosse und beschwerliche Uebermaße gebräuchet werde; Als sollen der gleichen Exceß gänzlich abgeschafft seyn, die ohnentsbehrliche Aufding, Lehr- und Loßsprech, nicht minder Meister-Rechts Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu Jedermanns Nachricht publiciret, die Ubertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden. Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckten und ungeschenckten Handwerckern, zumahlen, was dieser bißhero eingebildec beßere Ehre und Redlichkeit belanget, Krafft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschencke wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann höchstens 4. biß 5. gute Gr. oder 15. biß 20. Kr. Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder statt an Eßen und Trincken, auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns vor denen Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebothene Arbeit anzunehmen verweigern solte, wäre ihm das Geschencke nicht zu halten.

8.) Es sollen auch einige Straffen von geschenckten oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und gebräuchet werden, als soweit ihnen dieselbe Krafft ertheilt und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetze je eher je beßer zu revidirenden Innungs-Briefen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specification derer Fälle, und des Quanti der Straffen, (auch, daß gleichwohlen jederzeit der Obrigkeitl. zum Handwerck Verordnete darum wisse,) von der Obrigkeit zugelassen werden.

9.) Über das, so gehen die Handwercker manchemahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa einige Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßziehung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Lauffen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken und dergleichen: Ingleichen so halten sie auch auf ihre Handwercks-Grüße, läppische Redens-Arten und andere dergleichen ungerethe Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß.

Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburths-Briefen und andern Kundschafften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüssig, theils denen

11. Das Bestehen, welcher so thuns und was vorzuzeigen hat, Ethern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebräuchlich und befinde, daß die Handwercks-Gesellen gemeinlich Montags und sonsten ausser denen ordentlichen Feyertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen. Welche und alle andere dergleichen unvernünftige, in dieser Ordnung benahmte und unbenahmte Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerckern hierin falls, sonderlich das denen Handwercks-Parschen nicht gebührende Degen tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden solle. Absonderlich fället nunmehr der so genannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Alttestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger, gänzlich hinweg, und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Mauer-Handwerck daher rührende Unterschied zwischen Grüssern und Brieftägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbotzen. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmahl redlich erlernt, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkommen suchet, und zu dieser oder jener Herrschafft fürnehmen oder geringen Standes in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden wil, soll ihnen daran, und wann er letzternfalls sonst sein Handwerk redlich erlernt, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienstes durch annehmende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferners theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von denen ältern mit Herumschicken, Aufwarten, und dergl. Diensten, zu ihrem merklichen Schaden, und bald anfänglichem Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden; Ist auch hierauf, und daß man solcher gestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch aufjenes, wann ein schon ordentlich eingezünffter Meister von einer andern Herrschafft, und so hinwieder verlangt würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen, zugemutbet werden wolte, erhebender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, u. die Billigkeit zu verfüge.

10.) Insonderheit aber wil auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelt eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denen selbst gebiethen, ihnen allenhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, aufreiben und für unredlich halten, welche Unordnungen u. Insolentien hiemit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwercks-Articuln und Wohnheiten, so von denen Handwercks-leuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne obrigkeitlich

sch. ma
ordnu
pier ge
und bl
fellen
und zu
giren s
geschli
Heim
hiemit
scharff
11.
denen
Priest
auch d
also,
von ei
mit de
wollen
oder a
Hand
get wo
12.
und R
gung
dabey
und S
chen u
Obrig
und in
re mel
bige u
Obrig
Pöna
das S
üblich
alsda
der W
den.

sch-mäßig enthalten ist, noch manen gangbar und einmahl abgekauft, und unter dieser Ordnung ins besondere die sogenannte **Gesellen-Gebräuche**, (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht,) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn, und bleiben solle: Zielmehr würden **Obrigkeiten**, welche etwa Zeithero so genannte **Gesellen-Briefe** selbsten ausgestellt oder confirmiret, selbige ohngeäumt wieder einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich bestreiffen: Da auch bey einigen **Zünfften** und **Nemtern** die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende **Meister** dahin beeydiget werden wolffen, daß sie der **Zünfften Heimlichkeiten** verschweigen und niemand entdecken solten; So seynd sie von solchem **Eyd** hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime **Verbindung** inskünfftige bey **scharffer Straffe** von **Obrigkeits** wegen nicht mehr nachzusehen.

11.) Demnach auch öftters vorkommen, daß bey denen **Handwerckern**, insonderheit denen so genannten **geschenckten**, zwischen denen unehlich erzeugten und vor oder nach der **Priesterlichen Copulation** gebornen **Kindern** ein **Unterschied** gemachet werden wolle, wie auch denen so von **Käyserl. Majestät** oder sonst aus **Käyserlicher Macht** legitimiret worden, also, daß theils **Handwercker** auch diejenige, welche auf solche **Weise** legitimiret oder auch von einem andern noch im ledigen **Stand** geschwächte **Weibs-Personen** heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur **Straffe** copuliret worden, nicht paffiren wollen; So solle erst gemeldter **Unterscheid** aufgehoben seyn, und die auf jetzt besagt einem oder andern **Weg** legitimiret **Mannes-oder Weibs-Personen**, wegen **Zulassung** zu denen **Handwerckern**, einander gleich geachtet, und denen selbst nichts mehr in den **Weg** gelegt werden.

12.) Gleichwie auch mit mancher **Handwercks-Gesellen** verspührten **grossen Schaden** und **Kuin** gnugsam bekannt ist, daß dieselbe zum theil so wohl wegen **Mach- und Verfertigung** unterschiedlicher ganz ungebrauchlich kostbarer und unnützlicher **Meister-Stück**, als dabey **excedirender unnöthiger Unkosten**, in **Zehrung** und **Mahlzeiten**, so bey **Verfertigung** und **Vorzeigung** der **Stücken**, die **Meister, Führer**, und theils **Obrigkeiten** selbsten machen und verursachen, in mehr **Wege** beschwehret werden; Also solle eines jeden **Orthes**, **Obrigkeit** die **Disposition** überlassen werden, nach **Der** **Gutbefinden** selbige abzuschaffen, und ins **künfftige** vor dergleichen unnützliche **Meister-Stück**, wo sich selbige befinden, **andere** mehr nützlicher zu **verordnen**, auch auf solche und nicht denen **Handwerckern** selbst beliebige und gewisse **Stück** die **Meisterschafft** zu **ertheilen**, sodann in gleichen von besagten **Obrigkeiten** vorherührte unnöthige **Unkosten** und **Excesse** durch **schleunige** und **heilsame** **Pöbnal-Verordnungen** moderiret, verändert, und nach **Billigkeit** eingerichtet, auch dasere **das Handwerck** solch gemachtes neue **Meister-Stück** um deswillen, daß es denen vor diesen **üblich** gewest, wiewohl **unnutzbahren** **Meister-Stücken** nicht gleich ist, **verwerffen** wolte, alsdann von **Amts** wegen **vorgreifen**, und derjenige, so es **gefertiget**, nichts desto weniger zu **der Meisterschafft**, wann er in **andere** **Wege** dazu **tüchtig** erfunden worden, **lassen** werden. Da aber auch **sonsten** zwischen denen **Meistern**, und denenjenigen, welche ein **Meister**



jeye: prehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines ande-
ren Orts ohn interessirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung da-
her sonst zu besorgender Kosten und Weitläufigkeiten zu untergeben, oder in andere kür-
zere und bequemere Wege mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage,
sattfam verständiger Personen, zu entscheiden. Ubrigens soll derjenige, welcher an einem
Orte das Meister-Stück schon gemacht, und Meister worden, auch dithfalls glaubwürdig
aufzulegen hat, wann er sich an einem anderen Ort setzen will, daselbst ohne Machung ei-
nes neuen Meister-Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursa-
chen ein anderes nothwendig befinde,) gleichfalls passiret werden.

13.) Befindet sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und
Mißbräuche eingeschlichen, als

1. Daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-
Häute, auch sonstn unter sich habend: r unnöthiger Irrungen einander aufstreiben, und
diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dabero auch ha-
ben wollen, daß die Handwercks-Vursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von de-
nen andern sich abstraffen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund
oder Kage todt wirfft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Nas anführet, und derglei-
chen zc. man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unter-
stehen dürfen, solche Handwerker mit Streckung des Messers, und in mehr andere Wege
zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen
ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch so
gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öftters, auch wohl
bloß unwissende und unversehens mit Abdeckern getruncken, gefahren und gegangen oder
derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder bey der Leichen-
Begleitung gewesen, oder die aus offener, und von denen Gerichten dafür erkannter
Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu
Grabe tragen; Item, zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder
sonstn bey grossen Vieh-Genuch, das gefallene Viehe aus denen Ställen schaffen und ver-
graben; Item, Zuchmachern, so Kauf-Wolle verarbeiten, ja öftters gar noch aller dieser
Leute Kinder von denen Handwerckern der größte Streit und Verdruß erregt worden.

2. Die Handwerker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister an-
gefangen oder andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Baader, oder Wund-Är-
zte, Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein an-
derer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu voll-
enden, oder aber, daß denen Barbierern und Baadern Vorwurff geschehen wolle, wann sie
Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünffte, wegen
eines von denen Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwer-
cks hinderlich fallen wollen. Gleichergestalt/wann man von einem Meister ausstehet,
und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Ar-
beit

andre einen solchen Meister, welcher die Freyheit erlangt hat, oder denjenigen, welcher einem, so eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahren überbiethet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernt, pakiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maß geben, wie selbige speisen, und sonst tractiren sollen; Zugleich, daß sie ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerck zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht abeiten, sondern sie für unehelich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernissen durch sothane, und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen, und Muthwillen durch das ganze H. Röm. Reich verursacht werden; So sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellt, wider die Ubertretere, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigt und schleunigt einander die Hand biethen, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen, vielweniger befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Ubertrettung, dieselbe ernstlich abstraffen, und benebenst insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Gebrauch ist mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und guten Vorhaben sich ein und anderen Orts nieder zu lassen, auch durch die Ort selbstn mit Kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zum würcklichen Schaden und Abbruch gehindert werden, immassen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibet, mit ein- und anderem guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und demselben, auch wider der Zunfft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären abzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

14.) Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig austrettene Handwerks-Vursch, und derselben unvernünftiges Auftreiben, Schwänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerckern eingerissenen Grund verderblichen Unwesens, wohl bedächtlich verordnet worden, sich billig versehenete, es würden Meister und Gesellen sich zu ibrem eigenen Besten sürohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befeissen, und ihrer vorgesezten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsamerweisen; so will doch gleichwohl ohnungänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen, den rechten Ernst zu zeigen, also, und dergestalten, daß, wo diesem allen ohnangesehen nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügel-loß aufzuführen fortfahren sol-

Beyspiel andere Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Handel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiaet werde, alle Zünffte insgesammt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowol, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darinn begriffenen, oder von jedem Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articulu, laut ihren klaren Inhalts, gehorsamlich nachgelebet, und auff keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschübet werden mögen: So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnung nicht allein denen Handwercks Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stuben, oder so genannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich affigiret, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

15) Schlüßlichen, und zu desto mehrerer Conformität und steifferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorherd reifflich erwogener Puncten und Articulu, wäre mit denen Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Creysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen erneuerten Policcy, und heilsamen Ordnungen mit beyzutreten, auch ebendamäßig darob zu halten sich möchten gefallen lassen: Nachdeme auch sonst in insgemein vielfältige Klagen vorgekommen, was maßen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihren Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermanniglich durch des Gesindes und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird; Also soll nicht nur ein Creys-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creys mit ein- und anderen benachbarten Creys zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tay- und Gesindts Ordnung zu vergleichen haben.

Diätarium Regensburg, per Chur-Maynch,
den 4. Septembr. 1731.

Käyserl. Commissions- Decretum Ratorium über vorstehendes Reichs- Gutachten mit seiner Bey- lage sub sign. o. vom 4. Septembr.

Son der Röm. Käyserl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Herrn wegen geben
Se. Hochst. Gn. Herr Frobenii Ferdinand, Gefürsteter Land. Graf zu Fürsten-
berg, Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, des H. Röm. Reichs Fürst, Ritter
des

01
M
228
wärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung Bevollmächtigter hochw. ansehn. Kayserl. Principal-Commissarius, des H. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen allhier versammelten fürtrefflichen Rätthen, Botschafften und Gesandten hiermit zu vernehmen:

Ihro Röm. Kayserl. Majest. hätten Sich gebührend vortragen lassen, was Nachmens Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs durch Dero fürtreffliche Rätthe, Botschafften und Gesandte wegen hochnothwendiger Abstellung verschiedener in Handwercks-Sachen eingeschlichener schädlicher Mißbräuche über das, was bereits unter dem 3. May 1670. item den 18. Decembr. 1680. deßhalber ergangen, ferner verhandelt, beschloffen, und vermittelt des *sub Sign. o.* beygehenden Projectts bey Ihrer Kayserl. Majest. Principal-Commission den 24. Junii a. c. übergeben, von dieser aber zur Kayserl. Allerhöchsten Ratification und Genehmhaltung allerunterthänigst eingeschickt worden.

Gleichwie nun Allerhöchst Deroselben der hierunter an Seiten der fürtrefflichen Gesandtschaften angewendete gemeinsame nützliche Fleiß und Eifer sowohl, als die in ein- und andern bey dem vorigen Projectt gemachte Abänderung zu sonderbahren gnädigsten Wohlgefallen gereiche; Also thäten Sie diese derer sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in dem vorerwehnten neuen Projectt *sub Signo o.* enthaltene Meynung hiermit *in vim Sanctionis perpetuo valitura* in allen Puncten approbiren, und genehm halten, würden auch zu deren Publicirung und vollkommener Execution die erforderl. Kayserl. Patents ins Reich förderamist ergehen zu lassen, und die genaue Beobachtung derselben denen Kayserl. höchsten Reichs-Gerichten zu intimiren, und das nothwendige zu verordnen nicht ermangeln.

Höchst-ermeldte Ihro Hochfürstl. Gnaden verbleiben des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen fürtrefflichen Rätthen, Botschafften und Gesandtschaften mit freund-geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan.

Signatum Regensburg, den 4. Septembr. 1731.

(L.S.) Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.





360,29.

II l
228

Reichs-Gutachten

Vom 22. Junii 1731.

sammt

dessen Beylagen sub Sign. o.

und

Kaiserliches

COMMISSIONS - DECRETUM
RATIFICATORIUM

obigen Reichs-Gutachtens vom 4. Septembr. Anno 1731.

Der

Handwerker abgestellte Weißbräuche

betreffend.

Nach dem zu Regensburg gedruckten Exemplar.

Dresden, zu finden bey Christian Kobering.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA



Farbkarte #13

Red

Magenta

White

3/Color

Black

B.I.G.